

Netzanschlussvertrag

Zwischen

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Hallgrafenstraße 2
83435 Bad Reichenhall

– nachfolgend „**Stadtwerke**“ genannt –

und

– nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt –

wird durch den Neuanschluss die Änderung den Bestand
des Netzanschlusses

für die Liegenschaft: _____

83435 Bad Reichenhall

folgender Vertrag über den technischen Anschluss und den Betrieb der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Verteilnetz der Stadtwerke, sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten geschlossen.

1. Vertragsgrundlage

Diese Vereinbarung regelt das Netzanschlussverhältnis zwischen den Stadtwerken und dem Anschlussnehmer.

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist, auf dem der Netzanschluss errichtet werden soll oder besteht, hat der Anschlussnehmer zum Zustandekommen dieser Vereinbarung eine Zustimmungserklärung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nach § 2 Abs. 3 NDAV beizubringen. Diese ist im gegebenen Fall als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.

2. Geltung der NDAV

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke. Die Gaslieferung und die Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Anschluss, Netzanschlusskosten

Der oben genannte Anschluss

wird von den Stadtwerken erstellt.

ist von den Stadtwerken bereits erstellt worden und wird für die Dauer des Vertrages vorgehalten.

Das Entgelt für die Erstellung des o.g. Anschlusses setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß NDAV sowie zusätzlichen Netzanschlusskosten zusammen.

Die vom Anschlussnehmer an die Stadtwerke zu entrichtenden Gesamtkosten

betragen: _____ Euro netto
_____ Euro MWSt.
_____ Euro gesamt

wurden bereits gezahlt.

Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er den Stadtwerken seine Bevollmächtigung vor Vertragsschluss nachzuweisen.

4. Leistungsbereitstellung, Eigentumsgrenzen

Die von den Stadtwerken an der Übergabestelle zur Verfügung gestellte Leistung ist in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil des Vertrages ist. Diese Leistung darf vom Anschlussnehmer in Summe nicht überschritten werden. Ebenfalls in Anlage 1 ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses festgelegt. Mess- und Regeleinrichtungen verbleiben im unterhaltspflichtigen Eigentum der Stadtwerke. Sonstige Leistungen der Vertragspartner sind im jeweiligen Kostenangebot ersichtlich.

5. Änderung der Anlagen, Rückbau

Die Kosten für eventuell erforderlich werdende Änderungen am Netzanschluss oder sonstigen Anlagen trägt der Anschlussnehmer nach Maßgabe der NDAV, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

6. Vertragsdauer, Änderungen, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Früher getroffene Vereinbarungen, welche sich auf den oben genannten Netzanschluss beziehen, werden unwirksam.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der Eigentumsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadtwerke sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere auch bei einer wesentlichen Überschreitung der zur Verfügung gestellten Leistung nach Anlage 1. § 314 BGB bleibt unberührt.

7. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Stadtwerke und Anschlussnehmer verpflichten sich, jede unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Regelungslücken.

Bad Reichenhall, den _____, den _____

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Anschlussnehmer

Fösel
Vorstand

Bestandteile des Vertrages sind:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses

Anlage 2: Zustimmungserklärung (nur wenn notwendig)

Die Niederdruckanschlussverordnung mit den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke können im Internet unter www.stadtwerke-bad-reichenhall.de abgerufen oder auf Verlangen ausgehändigt werden.

Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag

Beschreibung des Netzanschlusses

1. Netzanschluss

- **Bestandteile des Netzanschlusses:**

Anschlussleitung:

Gasdruckregler:

Zähler:

Sonstiges:

- **Standort des Netzanschlusses:**

Straße:

Hausnummer:

2. Eigentumsgrenze/ Ort der Gasübergabe:

HAE (Hauptabsperreinrichtung, in der Regel unmittelbar nach der Gebäudeeinführung)

Sonstiges:

3. Netzanschlussleistung:

Ganzjährige Grundleistung: max. _____ kW

ganzjährig

unterjährig

4. Übergabedruck:

Übergabedruck im Regelfall: 23 mbar

Sonstiges: